



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
evelyn.mayer@bk.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

### **Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die politischen Rechte und der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (Umsetzung Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Sie erachtet es als richtig, dass der elektronische Stimmkanal angesichts der entstandenen Situation mit den bisherigen Systemen neu geregelt wird. Formal ist anzumerken, dass die Vorlage im Vergleich mit anderen Bundeserlassen, die ebenfalls sensible Bereiche betreffen, deutlich umfangreicher und technischer ausgefallen ist. Angesichts der heftigen politischen und öffentlichen Debatten um die Sicherheit der bisherigen Systeme können wir dieses Vorgehen allerdings nachvollziehen.

Die vorgeschlagene Lösung mit den Hauptelementen, Konzentration auf vollständig verifizierte Systeme, verstärkter Einbezug von Wissenschaft und hohes Mass an öffentlicher Kontrolle, erachten wir grundsätzlich als geeignet, um in absehbarer Zeit die elektronische Stimmabgabe als weiteren Kanal der demokratischen Kundgabe erfolgreich zu etablieren.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten im beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



## Fragebogen

### Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung vom 28. April 2021 bis zum 18. August 2021

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:  
Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):  
Ratschreiber Markus Dörig, [markus.doerig@rk.ai.ch](mailto:markus.doerig@rk.ai.ch), 071 788 93 21

---

#### 1. Allgemeine Rückmeldungen

1.1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die Kantone sind schon seit jeher für die Organisation und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen auf ihren Gebieten zuständig. Dies gilt für die kantonalen und kommunalen Geschäfte uneingeschränkt, für die eidgenössischen Urnengänge gemäss bewährter Praxis. Diesem Umstand wird bei der Regelung der elektronischen Stimmabgabe zu wenig Rechnung getragen. Wir anerkennen allerdings, dass in der momentanen Situation eine stärkere Bundesführung für die politische Durchsetzung erforderlich ist, sodass die Ausrichtung vorübergehend akzeptiert werden kann. Eine Dauerlösung, bei welcher die Kantone keinen Gestaltungsspielraum haben, darf es allerdings nicht geben.

1.2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs und der Vernehmlassungsvorlage:

Gibt der Bund den Kantonen praktisch alles vor, wie dies mit der unterbreiteten Vorlage gemacht wird, muss er sich zwingend stärker an den Kosten beteiligen. Dies gilt insbesondere in der Phase der Neuausrichtung, für welche die neuen Bundesvorgaben einen deutlich erhöhten Aufwand bringen. Diese soll vom Bund angemessen abgegolten werden, was gemäss Revisionsvorschlag noch nicht der Fall ist.



## 2. Fragen zu den Stossrichtungen der Neuausrichtung

### 2.1. Weiterentwicklung der Systeme

Die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Systeme und deren Betrieb werden in den Rechtsgrundlagen des Bundes wiedergegeben. Mit der Vernehmlassungsvorlage sollen die Qualitätskriterien für die Systeme und deren Entwicklungsprozess präzisiert werden und der Bund soll künftig nur noch vollständig verifizierbare Systeme zulassen.

2.1.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der Weiterentwicklung der Systeme umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 5-8 E-VEleS und Anhang zur E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

In einer Phase der Neuorientierung, in welcher es darum geht, der elektronischen Stimmabgabe in einem schwierigen Umfeld überhaupt zum Durchbruch zu verhelfen, ist ein klarer Lead durch den Bund wohl unvermeidlich. Mittelfristig erwarten wir eine paritätischere Lösung.

### 2.2. Wirksame Kontrolle und Aufsicht

Die Zielsetzung besteht in einer aussagekräftigen Überprüfung der E-Voting-Systeme und ihres Betriebs. Bisher waren die Kantone dafür verantwortlich, diese durch akkreditierte Stellen zertifizieren zu lassen. Neu soll der Hauptteil der Überprüfungen von unabhängigen Expertinnen und Experten direkt im Auftrag des Bundes erfolgen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sollen die Grundlage für den Zulassungsentscheid durch die Bundeskanzlei sowie für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der elektronischen Stimmabgabe bilden.

2.2.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Anpassung der Zuständigkeiten bei der Prüfung der Systeme und deren Betrieb, als geeignet, um das Ziel der wirksamen Kontrolle und Aufsicht umzusetzen (insbes. Art. 27i E-VPR, Art. 10 E-VEleS und Ziff. 26 Anhang zur E-VEleS; auch Art. 27i E-VPR und Art. 4 E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

-



### 2.3. Stärkung der Transparenz und des Vertrauens

E-Voting soll sich weiterhin im Versuchsbetrieb befinden. Dazu wird das zugelassene Elektorat auf kantonaler und auf nationaler Ebene limitiert. Zudem wollen Bund und Kantone vermehrt Transparenz schaffen und Anreize zur Mitwirkung interessierter Personen aus der Öffentlichkeit setzen. Als Grundlage für diese Zusammenarbeit sollen adressatengerechte Informationen öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören insbesondere allgemeinverständliche Informationen über die Funktionsweise der elektronischen Stimmabgabe für Stimmberechtigte sowie Unterlagen für Fachpersonen. Für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen sind finanzielle Anreize etwa mit einem ständigen Bug-Bounty-Programm zu setzen.

2.3.1. Erachten Sie die Limitierung des zugelassenen Elektorats als notwendig und wenn ja, wie beurteilen Sie die Höhe der gewählten Limiten (Art. 27f E-VPR)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Die vorgeschlagene Limitierung ist für eine Anfangsphase sinnvoll. Mittelfristig ist eine Ausweitung vorzunehmen. Ziel muss es bleiben, den elektronischen Zugang allen Stimmberechtigten zu bieten.

2.3.2. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen zur Offenlegung von Informationen und zum Einbezug der Öffentlichkeit als geeignet, um die Transparenz und das Vertrauen zu fördern (insbes. Art. 27m E-VPR; Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Weil das unverfälschte Stimmrecht eine zentrale Dimension der demokratischen Mitwirkung ist und gleichzeitig bei der elektronischen Stimmabgabe nie eine absolut vollständige Sicherheit gewährleisten kann, ist Vertrauen der wichtigste Projektfaktor. Dass in diesem Zusammenhang ein möglichst hohes Mass an Transparenz angestrebt wird, ist nachvollziehbar und zu begrüßen. Allerdings vermag Transparenz nur dann das Vertrauen zu stärken, wenn wenig bis keine Fehler entstehen. Es ist also primär und mit Nachdruck darauf zu achten, dass ein sicheres Produkt entwickelt wird.

### 2.4. Stärkere Vernetzung mit der Wissenschaft

Der Wissenschaft wird für die Weiterentwicklung von E-Voting eine wichtige Rolle beigemessen. Bei der Erarbeitung der Grundlagen, der Begleitung und Auswertung der Versuche sowie bei der Überprüfung der Systeme sollen vermehrt unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere aus der Wissenschaft, einbezogen werden.



2.4.1. Erachten Sie die unterbreiteten Rechtsgrundlagen als geeignet, um das Ziel der stärkeren Vernetzung mit der Wissenschaft umzusetzen (insbes. Art. 27m E-VPR, Art. 27o E-VPR, Art. 11-13 E-VEleS)?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Dass die Wissenschaft bei der Entwicklung und Prüfung des Produkts sowie bei der Anwendung eine zentrale Rolle einnimmt, ist zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, inwiefern in diesem Zusammenhang regelmässig unabhängige Fachpersonen beigezogen werden sollen. Insbesondere die Verknüpfung des Beizugs unabhängiger Fachleute mit dem Erfordernis der Vertrauensstärkung halten wir für kritisch. Letztlich bedeutet diese Anforderung nämlich nichts anderes, als dass solche Fachpersonen nur beigezogen werden dürfen, wenn keinerlei Risiken bestehen. Ein derart eingeschränkter Einsatz wäre kontraproduktiv.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

VPR ODP ODP	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 8a Abs. 1 art. 8a al. 1 art. 8a cpv. 1					
Art. 8d Abs. 3 art. 8d al. 3 art. 8d cpv. 3					
Art. 27b Bst. b art. 27b let. b art. 27b lett. b					
Art. 27d Bst. c art. 27d let. c art. 27d lett. c					
Art. 27e Abs. 1-2 art. 27e al. 1 à 2 art. 27e cpv. 1-2	Nein				Die Grundbewilligung knüpft an den Bestand eines vollständig zertifizierten Systems an. Eine nochmalige Bewilligung für jeden Urnengang erscheint bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wenn sich Systementwicklungen ergeben, soll die Grundbewilligung erneuert werden oder durch die Bundeskanzlei eine Zusatzbewilligung ausgestellt werden können. Einzelbewilligungen für jeden Urnengang erachten wir als nicht sinnvoll.
Art. 27f art. 27f					Die Beschränkung auf 30% des Elektorats und 10% des gesamtschweizerischen Stimmvolks begrüssen wir für eine erste Phase. Danach ist eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 27i Abs. 1 und 2 art. 27i al. 1 et 2 art. 27i cpv. 1 e 2					
Art. 27l art. 27l					
Art. 27m art. 27m					
Art. 27o art. 27o					

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

Anhang 3a Annexe 3a Allegato 3a					
---------------------------------------	--	--	--	--	--

<b>VEleS OVotE OVE</b>	<b>Nötig? Nécessaire? Necessaria?</b>	<b>Tauglich? Adéquat? Adeguata?</b>	<b>Praktikabel? Applicable? Realizzabile?</b>	<b>Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
Art. 1-2 art. 1-2					Art. 2 Abs. 1 lit. c: Der Begriff des «vertrauenswürdigen» Systemteils ist zu überprüfen. Er suggeriert, dass die anderen Teile «nicht vertrauenswürdig» sind.
Art. 3 art. 3					
Art. 4 art. 4					
Art. 5 art. 5					
Art. 6 art. 6					
Art. 7 art. 7					
Art. 8 art. 8					
Art. 9 art. 9					
Art. 10 art. 10					
Art. 11 art. 11					
Art. 12 art. 12					
Art. 13 art. 13					
Art. 14 art. 14					
Art. 15 art. 15					
Art. 16 art. 16					

Art. 17 art. 17					
Art. 18 art. 18					

<b>Anhang VEleS Annexe OVotE Allegato OVE</b>	<b>Änderungsvorschlag Autre proposition Proposta di modifica</b>	<b>Bemerkungen Remarques Osservazioni</b>
Ziff. ... ch. ... n. ...		Allgemein: Der Anhang ist reichlich technisch ausgefallen, was allerdings schon beim heutigen Anhang der Fall ist. Grundsätzlich müsste darauf geachtet werden, dass Texte der Gesetzesammlung möglichst verständlich sind. Bei gehöriger Anstrengung wären an verschiedenen Stellen einfacher verständliche Formulierungen möglich.
Ziff. ... ch. ... n. ...		